

An den Landrat

Glarus, 10. April 2014

Bericht zur Konzession Rufi / Cotlan; Neuformulierung Heimfallbestimmung Art. 28

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Landrätliche Kommission Energie und Umwelt behandelte die Rückweisung der Heimfallbestimmung an ihrer Sitzung vom 26. März 2014 in folgender Zusammensetzung:

Vorsitz: LR Peter Zentner, Matt

Mitglieder: LR Martin Bilger, Ennenda (als Ersatz für Osman Sadiku)
LR Karl Mächler, Ennenda
LR Priska Müller Wahl, Niederurnen
LR Ernst Müller, Mollis
LR Fridolin Staub, Bilten
LR Rolf Elmer, Elm
LR Thomas Tschudi, Näfels
LR Susanne Elmer Feuz, Ennenda (als Ersatz für LR Thomas Hefti)

An den Sitzungen nahmen weiter teil:

Regierungsrat Röbi Marti, Departement Bau und Umwelt
Jakob Marti, Leiter Hauptabteilung Umwelt Wald und Energie
Martina Rehli, Departementssekretärin

Das Sitzungsprotokoll wurde von Martina Rehli, Departement Bau und Umwelt, geführt.

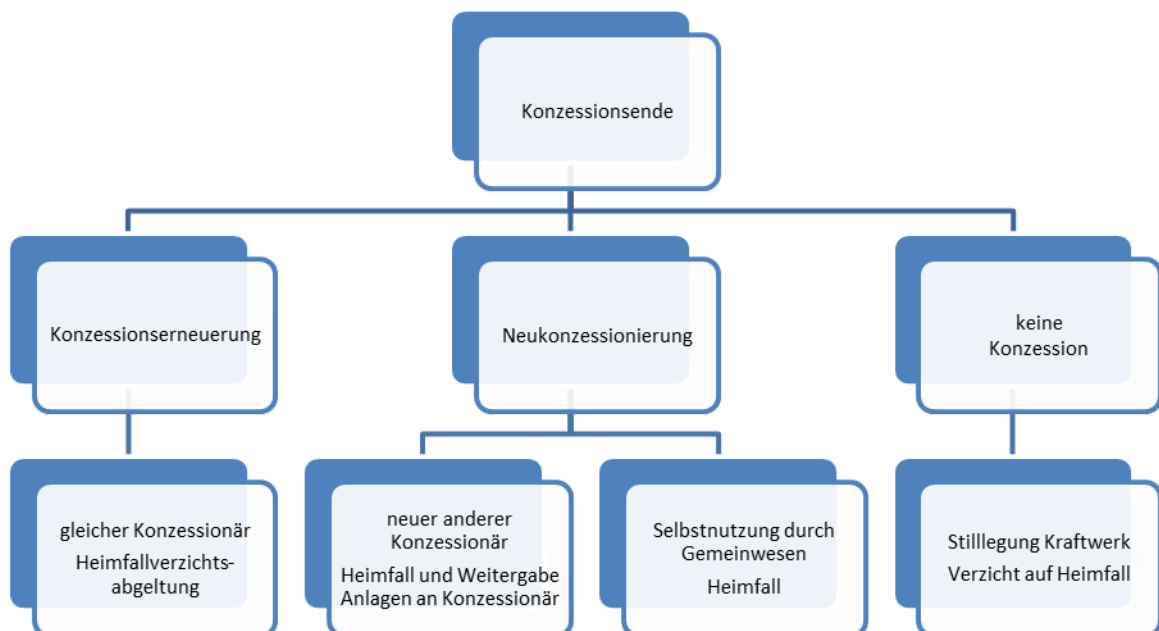
1. Ausgangslage

Der Landrat hat am 5. März 2014 die Heimfallregelung, Artikel 28, zuhanden der zweiten Lesung an die Kommission zurückgewiesen.

Wie in der Landratsdebatte ausgeführt, sind am Ende der Konzessionsdauer mehrere Szenarien denkbar:

1. Der Kanton verzichtet auf den Heimfall, erneuert die bestehende Konzession mit dem gleichen Konzessionär und lässt sich den Heimfallverzicht abgelten (Konzessionserneuerung).
2. Der Kanton kann die Anlagen übernehmen und an einen neuen Konzessionär weitergeben oder selbst ein Kraftwerk betreiben (neue Konzession).
3. Der Kanton kann auf den Heimfall verzichten und das Kraftwerk stilllegen (keine Konzession).

Konzessionsende – Was kommt danach?



Die Debatte im Landrat zeigte, dass die Standortgemeinde nicht nur am effektiven Geldfluss bei der Heimfallverzichtsentschädigung beteiligt werden soll sondern auch an den Anlagen bei Ausübung des Heimfalls. Die Übernahme von Anlagen bei Ausübung des Heimfalls ist jedoch mit entsprechender Kostenverpflichtung (Ablösezahlung) verknüpft.

Heimfall bedeutet, dass das Werk nach Ablauf der Konzession übernommen werden kann. Das Objekt des Heimfalls ist das Werk mit den zugehörigen Anlagen. Nach bundesrechtlicher Regelung können die wasserberührte Anlagen (z.B. Stau- und Fassungsanlagen, Turbinenanlage usw.) unentgeltlich übernommen werden; die elektrischen (trockenen) Anlagenteile (z.B. Generator, Transformator, Schaltanlagen, Leitungen etc.) jedoch nur gegen eine Entschädigung. In der Beilage wird diese Abgrenzung bildlich dargestellt.

Ein Anspruch der Gemeinde auf die Hälfte des Heimfallsubstrats umfasst deshalb auch die Übernahme der Hälfte der Entschädigungspflicht für entschädigungspflichtige Anlagen. Wie hoch diese Entschädigung ist und in welchem Verhältnis sie zum Wert der wasserberührten Anlagenteile steht, kann nur im Einzelfall aufgrund des Alters und Zustandes der Anlagen beurteilt werden.

2. Vorschlag / Erläuterung

Das Departement unterbreitete den Kommissionsmitgliedern einen neuen Formulierungsvorschlag für Artikel 28 Absatz 4. Diesem Vorschlag wurde der Vorschlag eines Kommissionsmitgliedes gegenübergestellt und in einem Vorschlag der Kommission bereinigt.

Die Heimfallsbestimmung (Art. 28) beinhaltet folgende Elemente:

- Der Kanton bestimmt über Ausübung und Umfang des Heimfalls.
- Eine allfällige Heimfallverzichtsentschädigung wird zwischen Kanton und Standortgemeinde geteilt.
- Bei Ausübung des Heimfalls erhält die Standortgemeinde ebenfalls die Hälfte, wobei die Standortgemeinde auch die Hälfte der Entschädigung entschädigungspflichtiger Anlageteile zu tragen hat.
- Die Standortgemeinde kann auf die Beteiligung am Heimfall verzichten. Dann verbleibt ihr Anteil beim Kanton.

Die Absätze 1 bis 3 von Artikel 28 der Konzessionen Rüti und Cotlan bleiben unverändert. Gestützt auf die Landratsdebatte und die Beratung in der Kommission wird Absatz 4 (s. Antrag) neu formuliert.

Die Kommission stimmte der neuen Formulierung von Absatz 4 einstimmig zu.

3. Antrag

Die Kommission beantragt dem Landrat bei den Konzessionen Rufi und Cotlan folgender Formulierung von Art. 28 Abs. 4, Heimfall, zuzustimmen:

„⁴ Der Entscheid, ob und in welchem Umfang vom vorbehaltenen Heimfall Gebrauch gemacht wird, steht dem Kanton zu. Der Standortgemeinde steht gegen Übernahme der Hälfte einer allfälligen Entschädigungspflicht heimfallender Anlagen die Hälfte des Anteils gemäss den Absätzen 1 bis 3 zu. Verzichtet die Gemeinde auf dieses Recht, so verbleibt ihr Anteil beim Kanton.“

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

**Landrätliche Kommission Energie
und Umwelt**



Peter Zentner, Matt
Kommissionspräsident

Beilage:

- Darstellung trockene/nasse Anlageteile